

Amicale Pompjeeën Ettelbréck a.s.b.l.
Association sans but lucratif
28, avenue Salentiny L- 9080 Ettelbruck
R.C.S.Luxembourg **F8581**

Änderung der Statuten

DER „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“

Am 28.03.2025 wurden in der außergewöhnlichen Generalversammlung von den Anwesenden die Statuten an die Bestimmungen des Gesetzes vom 7.August 2023 angepasst.

Art. 1. Zweck der Gründung und Name

Durch Gesetz vom 27. März 2018 werden die Missionen der bestehenden Feuerwehren welche diese bisher als eigenständige Corps im Rahmen der „Service d'incendie et de sauvetage“ der Gemeinden sowie jene der staatlichen Protection Civile Zentren geleistet haben vom neu gegründeten „Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours“, hierunter CGDIS genannt, übernommen. Alle anderen Tätigkeiten der früheren Corps können laut Art. 99 dieses Gesetzes von neuzugründenden oder schon bestehenden Vereinigungen übernommen werden.

Die Vereinigung trägt den Namen: „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“

Die „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ ist eine Vereinigung ohne Gewinnzweck gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und Stiftungen. Es nimmt seine Aktivitäten offiziell am 1. Januar 2015 auf.

Art. 2. Sitz

Der Sitz der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ ist in der Gemeinde Ettelbruck.

Art. 3. Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Art. 4. Aufgaben

Die Aufgabe der Vereinigung ist die Organisation des Vereinslebens sowie die Förderung der gegenseitigen Unterstützung seiner Mitglieder.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Mitglieder zur Hilfsbereitschaft anzuregen, sowie die Kameradschaft unter ihnen zu fördern und zu pflegen. Auch humanitäre Hilfeleistungen können von der Vereinigung gefördert werden.

Die Vereinigung gehört dem Luxemburger Landesfeuerwehrverband an.

Die Vereinigung, hierunter als „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ oder Amicale benannt, ist politisch und ideologisch neutral.

Art. 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 6. Mitgliedschaft

Die „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ besteht aus:

Effektiven Mitgliedern.
Veteranen.
Ehrenmitgliedern.
Fördernden Mitgliedern.

Die Mindestmitgliederzahl beträgt 5 Personen.

Art. 7. Effektives Mitglied

Effektives Mitglied kann jeder Feuerwehrmann(-frau) der ehemaligen Feuerwehr der Stadt Ettelbruck oder des CGDIS ab 18 Jahren sein. Des Weiteren können auch Personen außerhalb des CGDIS Mitglied der Amicale werden sofern sie von einem Mitglied des Verwaltungsrates, welcher dann seine Patenschaft übernimmt, vorgeschlagen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied werden sofern die Eltern ebenfalls Mitglied der Amicale sind und die Aufsichtspflicht übernehmen. Die Aufsichtspflicht kann bei einem Event, bei welchem die Eltern nicht anwesend sind, an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Jugendlichen sind nicht stimmberechtigt.

Jedes effektive Mitglied muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten oder Sekretär richten. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.

Effektive Mitglieder müssen den vom Verwaltungsrat festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Dieser darf den Betrag von 50 EUR nicht überschreiten.

Dem Verwaltungsrat obliegt das Recht zu beschließen den Jahresbeitrag von der Vereinskasse zu übernehmen, soweit der Kassenstand der Amicale dies erlaubt.

Jedes effektive Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Aktivitäten mitzuwirken und das Recht in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes effektive Mitglied verpflichtet sich freiwillig die Statuten der Amicale zu befolgen, Disziplin und Gehorsam zu wahren sowie die Kameradschaft innerhalb der Vereinigung zu respektieren und aktiv am Ansehen und Gedeihen der Amicale teilzunehmen.

Art. 8. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Gönner und Freunde der Amicale welche, einen der Zeit entsprechenden Jahresbeitrag (Ehrenmitgliedskarte), an die Amicale entrichten. Dieser Beitrag wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Veteranen, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod.
- b. Freiwilligen Austritt aus der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“.
- c. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (Ehren- oder Fördermitglieder) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist.
- d. Ausschluss durch die Generalversammlung.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Nachkommen von verstorbenen Mitgliedern, können weder gezahlte Beiträge zurückfordern noch irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ geltend machen. Jedwede Effekte oder anderer zur Verfügung gestellter Besitz der Amicale sind spätestens 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Zurückforderung beim Präsidenten oder einem anderen Verwaltungsrat Mitglied abzuliefern. Fehlendes oder Beschädigtes ist zu ersetzen, wenn nötig durch das Bezahlen der Neuanschaffungssumme. Im Todesfall des Mitglieds bleiben die Gegenstände Eigentum der Amicale

Art. 10. Verwaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die Dauer des Mandates beträgt 6 Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden alle 3 Jahre zur Hälfte neu gewählt.

Der Verwaltungsrat bestimmt nach jeder Wahl die Verteilung der Posten des Präsidenten und des Vize-Präsidenten. Der Sekretär und der Kassierer werden bestätigt.

Die Verwaltung und Führung der Amtsgeschäfte der Amicale obliegt dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat setzt sich aus wenigstens 3 und maximal 13 Mitgliedern zusammen. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:

- a. Präsident.
- b. Vize-Präsident.
- c. Sekretär.
- d. Kassierer.
- e. Beisitzende.

Kandidaten für einen Posten im Verwaltungsrat müssen wenigstens zwei Jahre effektives Mitglied der Amicale sein.

Diese Disposition gilt nicht für den Posten des Sekretärs und des Kassierers.

Mitglieder aus dem Verwaltungsrat können gegebenenfalls mehrere Posten ausüben. Mit Ausnahme der Posten vom Präsidenten und Kassierer, diese beiden Posten können nicht gleichzeitig von einer Person ausgeübt werden.

Der Präsident der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassierer bilden die Exekutive der Amicale. Nur die Exekutive besitzt Zeichnungsberechtigung. Die Executive kann gegebenenfalls einen Kredit bei einem Bankinstitut aufnehmen. Sind im Verwaltungsrat mehrere Mitglieder einer Familie vertreten so darf nur ein Mitglied dieser Familie einen Posten innerhalb der Exekutiven haben.

Art. 11. Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist das Organ welches sämtliche Aktivitäten der Vereinigung organisiert. Er allein ist zuständig, die Finanzmittel der Vereinigung zu verwalten. Er hat die weitgehendsten Befugnisse zur Verwaltung der Amtsgeschäfte. Alles, was nicht ausdrücklich durch die vorliegenden Statuten oder durch das Gesetz vom 7. August 2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und Stiftungen der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seinem Aufgabenbereich.

Der Verwaltungsrat hat zusätzlich folgende Kompetenzen:

- a. Erlassen, Abändern oder Annullieren von internen Reglementen,
- b. Erteilen von allgemeinen oder speziellen Vollmachten, darunter Bankvollmachten an den/die Kassierer und eventuell an andere Verwaltungsratsmitglieder.
- c. Festlegung seiner internen Aufgabenverteilung und Ämter.
- d. Einberufung der Generalversammlung.
- e. Festlegung der Tagesordnung der Generalversammlung.
- f. Aufstellen des Kassenberichtes.
- g. Aufstellung des Tätigkeitsberichtes.
- h. Aufnahme neuer Mitglieder.
- i. Sämtlicher Schriftverkehr der Vereinigung.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, genau definierte Aufgaben, zeitlich begrenzt, an bestimmte Personen zu delegieren.

Er kann Kommissionen einsetzen, denen jedoch mindestens ein Verwaltungsratsmitglied angehören muss.

Er kann Einzelpersonen als Berater oder Beobachter einsetzen.

Alle Gerichtsverfahren werden im Namen der „AMICALE POMPJEEËN ETTTELBRÉCK a.s.b.l.“ durch den Präsidenten oder eines von ihm bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrates geführt.

Die Amicale ist in allen Fällen durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern der Exekutive gebunden, darunter obligatorisch die des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall des Vize-Präsidenten.

Art. 12. Der Präsident

Der Präsident wird unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmt.

Die Aufgaben des Präsidenten sind:

- a. Der Vorsitz und die Leitung der Verwaltungsratssitzungen, der Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung.
- b. Die Beurkundung mit dem Sekretär, der Sitzungsberichte, der Korrespondenz und aller wichtigen Schriftstücke.
- c. Die schriftliche Anweisung der zu zahlenden Beträge und das Abzeichnen zur Freigabe von zu tätigen Zahlungen.
- d. Die Vertretung der Amicale bei öffentlichen Anlässen.
- e. Die Vertretung des Verwaltungsrates bei etwaigen Gerichtsverfahren.

Art. 13. Der Vize-Präsident

Der Vize-Präsident wird unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmt.

Die Aufgaben des Vize-Präsidenten bestehen in der Unterstützung der Missionen des Präsidenten und seine Vertretung im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall.

Art. 14. Sekretär

- a. Der Sekretär hat die Korrespondenz, Sitzungs- und Verwaltungsratsberichte sowie die Mitglieder- und Anwesenheitslisten zu führen.
- b. Für diese Mehrarbeit kann dem Sekretär vom Verwaltungsrat eine Entschädigung bewilligt werden.
- c. Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- d. Der Sekretär muss kein effektives Mitglied der Amicale sein.

Art. 15. Kassierer

- a. Der Kassierer versieht das Kassenwesen der Amicale. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt Rechnungen ab. Derselbe legt am Ende eines jeden Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung einen detaillierten Jahresbericht vor, welcher vorher von mindestens zwei Kassenrevisoren überprüft worden ist.
- b. Der Kassierer hält das Kassen- und Kontenbuch dem Verwaltungsrat jederzeit zur Ansicht zur Verfügung. Er vertritt die Amicale gegenüber Geldinstituten bei allen laufenden finanziellen Geschäften.
- c. Dem Kassierer kann für diese Mehrarbeit, vom Verwaltungsrat, eine Entschädigung bewilligt werden.
- d. Der Kassierer wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- e. Der Kassierer muss kein effektives Mitglied der Amicale sein.

Art. 16. Kassenrevisoren

- a. Kassen- und Buchführung werden jährlich von den Kassenrevisoren auf ihre Richtigkeit geprüft sowie abgezeichnet. Nach erfolgter Prüfung berichten die Kassenrevisoren mündlich dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung über das Resultat ihrer Kontrolle. Der Kassierer erhält Entlastung durch die Generalversammlung.
- b. Zur Kontrolle der Kasse müssen mindestens 2 Kassenrevisoren anwesend sein. Fällt ein Kassenrevisor für die Kassenkontrolle umständehalber aus, so kann ein anderes effektives Mitglied für diesen einspringen. Es muss jedoch immer 1 gewählter Kassenrevisor bei der Kassenkontrolle anwesend sein.
- c. Die Kassenrevisoren, effektive Mitglieder, welche nicht dem Verwaltungsrat angehören, werden jährlich per Akklamation oder, wenn sich mehrere Kandidaten melden, durch Wahl in der vorhergehenden Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Art. 17. Beisitzende

- a. Die Beisitzenden werden im Verwaltungsrat bestimmt.
- b. Kandidaten müssen effektives Mitglied sein und mindestens zwei Jahre Mitglied der Amicale sein.
- c. Ihre Kandidatur muss bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- d. Am Ende ihrer Mandatsperiode brauchen die Beisitzenden ihre Kandidatur nicht zu erneuern. Falls sie nicht mehr kandidieren wollen müssen sie dies dem Verwaltungsrat schriftlich, bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung, mitteilen.

Art. 18. Verwaltungsrat Allgemein

Alle Mitglieder vom Verwaltungsrat müssen sich aktiv an der Führung und Aufgaben des Vereins beteiligen.

Wird ein Posten im Verwaltungsrat während dem Geschäftsjahr frei, so kann der Verwaltungsrat den Posten vorläufig neu besetzen, unbeschadet der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Im Falle einer Neubesetzung vor Ablauf der normalen Mandatsdauer übernimmt das neue Verwaltungsmitglied den Posten für die restliche Mandatsdauer.

Im Falle des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident das Amt bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 19. Verwaltungsratssitzungen

- a. Verwaltungsratssitzungen finden je nach Bedürfnissen, jedoch wenigstens vier Mal im Jahr auf Einberufung durch den Präsidenten oder falls 1/3 des Verwaltungsrates dies wünscht, statt.
- b. Die Einberufung kann auf elektronischem Weg erfolgen.
- c. Den Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen hat der Präsident oder, im Verhinderungsfall, der Vize-Präsident.
- d. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher oder elektronischer Verfügung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen.
- e. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit auf die nächste Sitzung vertagt.
- f. Der Sekretär erstellt ein Protokoll der Verwaltungsratssitzungen, das allen Verwaltungsratsmitgliedern zur Einsicht gebracht wird. Ist eine Mehrheit der Meinung, dass das

Protokoll nicht die getroffenen Beschlüsse richtig wiedergibt, ist es dementsprechend vom Sekretär abzuändern.

- g. Nach Ermessen des Verwaltungsrates können Abstimmungen in geheimer Wahl abgehalten werden.

Art. 20. Generalversammlung

- a. Die alljährliche, ordentliche Generalversammlung soll in der ersten Hälfte des Jahres abgehalten werden. Die Tagesordnung zu diesen Versammlungen wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- b. Die Abstimmungen über Verwaltungsgeschäfte erfolgen öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Einzige Ausnahmen hierzu sind Statutenänderungen gemäß Art.22 und die Auflösung gemäß Art.25.
- c. Die Generalversammlung beziehungsweise die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, vom Vize-Präsidenten geleitet.
- d. Generalversammlungen müssen den Mitgliedern 15 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung mitgeteilt werden.
- e. Die Einberufung kann auf elektronischem Weg erfolgen.
- f. Im Laufe des Jahres können noch außerordentliche Generalversammlungen zwecks Erledigung dringender Angelegenheiten stattfinden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- b. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes.
- c. Genehmigung der Kassen- und Kassenprüfberichte.
- d. Entlastung des Kassierers durch die Kassenrevisoren.
- e. Wahl der Kassenrevisoren.
- f. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- g. Ausschluss eines Mitglieds.
- h. Annahme eventuell erforderlicher Statutenänderungen.
- i. Auflösung der Vereinigung gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und Stiftungen

Art. 21. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind in einer Versammlung nicht genügend Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend, kann sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem eigenen Register festgehalten.

Art. 22. Änderungen Statuten

Änderungen der Statuten können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit in der gewöhnlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung angenommen werden, in welcher mindestens 2/3 der effektiven Mitglieder anwesend sind. Hierzu zählen auch die Vollmachten.

Ist diese Anwesenheitsquote in einer ersten Versammlung nicht erreicht, so kann eine zweite Versammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern, mit 2/3 Stimmenmehrheit über die Änderungen bestimmen. Ein Zeitabschnitt von wenigstens 15 Tagen zwischen den Versammlungen ist vorgegeben. Die Einberufung muss das Datum, die Tagesordnung sowie das Resultat der Abstimmung der ersten Versammlung beinhalten.

Jede Änderung der Statuten muss auf der Tagesordnung erwähnt werden. Anträge zwecks Änderung der Statuten müssen wenigstens 28 (achtundzwanzig) Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 23. Wahlen

- a. Die Wahl aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlberechtigten.

- b. Falls diese Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht werden kann, findet eine Stichwahl zwischen den bestplatzierten Kandidaten statt. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.
- c. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der dienstälteste Kandidat als gewählt.

Der Sekretär muss, auf Veranlassung des Verwaltungsrats hin, die Wahl so rechtzeitig ausschreiben, dass die Kandidaturen mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin beim Präsidenten der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ eintreffen. Die Liste der Kandidaten ist den effektiven Mitgliedern der Vereinigung mindestens 15 Tage vor der Wahl zu unterbreiten.

Vor der Wahl hat der Sekretär, im Einklang mit dem Verwaltungsrat, das Wahlgeschäft vorzubereiten, d.h. Wahlzettel bereitzustellen und alle Maßnahmen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der geheimen Wahl gewährleisten.

Art. 24. Stimmberechtigung

- a. Stimmberechtigt ist jedes effektive Mitglied der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ welches wenigstens ein volles Jahr in der Amicale angemeldet und mindestens 18 Jahre alt ist. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann aber nicht mehr als 1 Vollmacht besitzen.
- b. Bei einer Wahl verfügt jedes effektive Mitglied der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ über eine Stimme je ausgeschriebenen Posten. Dabei kann er den Kandidaten jedoch nur je eine Stimme geben.

Art. 25. Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in der Generalversammlung angenommen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn keine zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche dann, unabhängig der Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder, über die Auflösung bestimmt.

Die Auflösung kann nur mit einer drei Viertel Stimmenmehrheit angenommen werden.

Die zweite Versammlung kann frühestens 15 Tage nach der ersten Versammlung einberufen werden. Die Einberufung muss das Datum, die Tagesordnung sowie das Resultat der Abstimmung der ersten Versammlung beinhalten.

Im Falle einer Auflösung wird das gesamte Vermögen der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“, nach Begleichung der ausstehenden Rechnungen an die „FONDATION FRÄIWËLLEG ETTELBRÉCKER POMPJEEËN“ überwiesen.

Art. 26. Historische und materielle Rechte

Die „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ übernimmt ab dem Datum der Übernahme des Feuerlösch- und Rettungsdienstes vom CIS Ettelbrück durch den CGDIS alle historische und materielle Rechte und Verpflichtungen, welche nicht durch Gesetz auf den CGDIS übertragen wurden.

Die „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“, kann eine spezifische Bekleidung anschaffen

Art. 27. Haftung

Die Amicale übernimmt keine Haftung für eventuell in ihrem Dienst erlittene Schäden. Schadensansprüche können nur nach den geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Regeln gestellt werden.

Art. 28. Datenschutz

Jedes Mitglied der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ erklärt sich bereit, dass gemäß der Europäischen Grundverordnung DSGVO vom 25. Mai 2018 über den Datenschutz, seine persönlichen Daten sowie Fotos in elektronischer Form gespeichert werden dürfen. Ebenso, dass Fotos welche bei Veranstaltungen der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“ gemacht werden auf der Internetseite der Amicale sowie auf Printprodukten (Broschüre/Flyer... usw.) verwendet werden dürfen.

Art. 29. Interne Bestimmungen

Interne Bestimmungen, welche die Organisation verschiedener Aktivitäten der Vereinigung erleichtern, können jederzeit vom Verwaltungsrat erlassen werden.

Ein jedes Mitglied muss, um in den Genuss der entgeltlichen Unternehmungen der „AMICALE POMPJEEËN ETTELBRÉCK a.s.b.l.“, sprich Ausflug, Reisen usw. zu gelangen, eine vom Verwaltungsrat beschlossene Mindestanzahl von Aktivitäten aufzuweisen haben.

Art. 30. Nicht vorgesehene Fälle

Für alle in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und Stiftungen.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Scholtes Henri	Präsident	bis 15/04/2027
Dewans Roland	Vizepräsident	bis 19/04/2030
Risch Lynn	Sekretärin	bis 19/04/2030
Posing Carlo	Kassierer	bis 19/04/2030
Schmit Fränk	Mitglied	bis 19/04/2030
Weber Guy	Mitglied	bis 19/04/2030
Wilmes Mireille	Mitglied	bis 15/04/2027
Ries Anne	Mitglied	bis 19/04/2030
Ries Julie	Mitglied	bis 19/04/2030
Schmitz Oliver	Mitglied	bis 15/04/2027
Colling Jean	Mitglied	bis 15/04/2027
Nicolay Marc	Mitglied	bis 19/04/2030
Hankes-Kettmann Christiane	Mitglied	bis 15/04/2027